

**1. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Olbernhau
vom 25. Januar 2019**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau am 24. Januar 2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsgegenstand

Die Hauptsatzung der Stadt Olbernhau vom 13. Januar 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Olbernhau, dem „Olbernhauer Reiterlein“ Nr.02/17 vom 25. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 20 wird neu gefasst:

„§ 20 - Ortschaftsverfassung der Ortschaft Hallbach mit Hutha

- (1) In der Ortschaft Hallbach mit Hutha wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (5) In der Ortschaft Hallbach mit Hutha wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (6) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen:

Mitspracherecht bei der Veräußerung kommunaler Grundstücke und Gebäude in der Ortschaft
- (7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (8) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Hallbach mit Hutha durchgeführt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Olbernhau, den 25. Januar 2019

Heinz-Peter Haustein
Bürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b, die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen